

Stabilisierungshilfe Corona (Hotel- und Gaststättengewerbe)

Wer ist antragsberechtigt?

Unternehmen, soziale Einrichtungen und Soloselbständige im Haupterwerb des Hotel- und Gaststättengewerbes, bei Mischbetrieben müssen mind. 50% der Umsätze gastgewerblich sein. Der Hauptsitz des Unternehmens muss sich in Baden-Württemberg befinden.

Bei einem Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten bzw. Filialen kann nur das Gesamtunternehmen einen Antrag auf Stabilisierungshilfe stellen, nicht auch einzelne Betriebsstätten beziehungsweise Filialen des Unternehmens.

Was wird gefördert?

Es wird der Liquiditätsengpass für max. 3 Monate im Zeitraum 1. Mai – 30. November gefördert. Es besteht somit die Möglichkeit, auch nur für 1 Monat oder 2 Monate zu beantragen (nur monatsweise):

Dabei gilt als maximale Höhe: bis zu 3.000,- Euro pro Unternehmen und
 bis zu 2.000,- Euro je Vollzeitbeschäftigte

Wie berechnet sich der Liquiditätsengpass?

Ein Liquiditätsengpass besteht, wenn die voraussichtlichen Einnahmen im Förderzeitraum nicht ausreichen, um die voraussichtlichen Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand zu decken.

Somit sind alle Einnahmen und Ausgaben anzusetzen.

Als Personalkosten können nur solche angesetzt werden, für die keine sonstigen Hilfen (z.B. Kurzarbeitergeld etc.) in Anspruch genommen werden können. Entschädigungsleistungen (z.B. nach InfSG, Steuerstundungen, Versicherungsleistungen) sind bei der Berechnung zu berücksichtigen und anzugeben. Für im Unternehmen tätige Inhaber in Einzelunternehmen oder Personengesellschaften kann pauschal 1.180,- Euro pro Monat als fiktiver Unternehmerlohn ebenfalls angesetzt werden.

Wie verhält sich die Stabilisierungshilfe im Verhältnis zu anderen Hilfen?

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Stabilisierungshilfe aus, jedoch können Sie für den Zeitraum nach der Soforthilfe die Stabilisierungshilfe beantragen.

Beispiel: Antragstellung Soforthilfe im April (Somit für die Monate April bis Juni 2020). Dann kann die Stabilisierungshilfe frühestens ab dem Monat Juli beantragt werden. Eine Antragsstellung ist auch vor Beginn des Förderzeitraumes möglich.

Eine Inanspruchnahme der Stabilisierungshilfe schließt eine Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe (Bund) nicht aus. Allerdings können sich Wechselwirkungen ergeben, wie z.B. gegenseitige Anrechnung, keine Doppelförderung von Kosten.

Häufig gestellte Fragen:

- Gestundete Ausgaben (z.B. Umsatzsteuer), die im Förderzeitraum fällig werden, gelten als Ausgaben.
- Es sind weder künstlich generierte Kosten, vorgezogene Kosten oder Kostenabgrenzungen förderfähig. Einkommensteuerzahlungen sind ebenfalls nicht förderfähig.
- Zahlungen innerhalb eines Unternehmensverbundes (Mutter-Tochter-, Schwesterunternehmen, Unternehmen mit beherrschendem Einfluss, mehrere Unternehmen eines Unternehmers, o.Ä.) sind nicht förderfähig.
- Insoweit sich der geschätzte Liquiditätsengpass rückwirkend als zu hoch erweist, ist eine Rückzahlung der Stabilisierungshilfe und eine Mitteilung an die L-Bank erforderlich.
- Soloselbstständige sind antragberechtigt, wenn das Hotel- und Gaststättengewerbe in der Zeit vor und nach Corona im Haupterwerb betrieben wird.
- Der Antrag ist bis 30. September 2020 zu stellen.
- Die vorhandenen liquiden Mittel des Unternehmens werden nicht berücksichtigt. Das bedeutet es kommt ausschließlich auf die voraussichtlichen Einzahlungen und Auszahlungen im Antragszeitraum an.

Weitere häufig gestellte Fragen:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/stabilisierungshilfe-corona-fuer-das-hotel-und-gaststaettengewerbe/>



Wichtiger Hinweis: Hierbei handelt es sich lediglich um einen sehr vereinfachten und nicht abschließenden Überblick. Gerne stehen wir Ihnen bei individuellen Rückfragen beratend zur Verfügung und unterstützen Sie auch bei Antragstellungen.